

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Januar 1998

**124. Nutzungsplanung Rifferswil (Revision)**

Am 15. April 1997 setzte die Gemeindeversammlung Rifferswil die revidierte Nutzungsplanung fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission II vom 10. Oktober 1997 sind gegen diesen Festsetzungsbeschluss drei Rekurse eingereicht worden. Die Rekurse richten sich gegen die Schaffung des Gestaltungsplanareals GP7. Ein Rekurs wendet sich zusätzlich gegen Abs. 4 von Art. 8 (Areale mit Gestaltungsplanpflicht) der Bau- und Zonenordnung. Gemäss Zeugnis des Bezirksamtes Affoltern vom 6. Oktober 1997 sind dort keine Rechtsmittel eingelegt worden. Da mit den eingereichten Rekursen grundsätzliche Fragen bezüglich der Gestaltungsplanpflicht aufgeworfen wurden und Art. 8 noch weitere allenfalls zu beanstandende Regelungen enthält, sind der gesamte Artikel 8 sowie die Areale mit Gestaltungsplanpflicht – ausser GP1, welcher mit RRB Nr. 3172/1992 genehmigt wurde – von der Genehmigung auszunehmen.

Zu weiteren Bemerkungen gibt die Vorlage keinen Anlass. Da eine allfällige Gutheissung der Rekurse keine weiteren Auswirkungen auf die übrigen Teile der beschlossenen Vorlage hat, steht deren Genehmigung nichts entgegen.

Mit den erwähnten Vorbehalten ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Rifferswil vom 15. April 1997 revidierte Bau- und Zonenordnung samt Zonenplan und drei Teilzonenplänen wird unter Vorbehalt gemäss Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Infolge hängiger Rekurse wird Art. 8 der Bau- und Zonenordnung und die Areale mit Gestaltungsplanpflicht GP2 bis GP7 von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil (unter Rücksendung von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans mit drei Teilzonenplänen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi